



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Kay-Uwe Ziegler
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2660

Fax +49 30 18 527-2664

buro.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 6. Oktober 2022

Schriftliche Frage im September 2022 Arbeitsnummer 462

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Schriftliche Frage im September 2022

Arbeitsnummer 462

Frage Nr. 462:

Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob es ungewöhnlich viele Reisen aus der Ukraine nach Deutschland gibt von ukrainischen Staatsangehörigen, die hier Sozialleistungen beantragen und wieder in die Ukraine zurückkehren und wenn ja, wertet die Bundesregierung das als Missbrauch von Sozialleistungen und was gedenkt sie dagegen zu unternehmen?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Seit dem 1. Juni 2022 haben geflüchtete Menschen aus der Ukraine einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), wenn sie gemäß § 49 Abs. 4a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erkenntnisdienlich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt haben und ihnen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 AufenthG von der Ausländerbehörde ausgestellt worden ist, und sie die jeweiligen leistungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Leistungen nach dem SGB II kann zudem nur erhalten, wer sich im so genannten „zeit- und ortsnahen Bereich“ des zuständigen Jobcenters aufhält und postalisch erreichbar ist. Ist das ohne Zustimmung des Jobcenters nicht der Fall und stehen die Leistungsbeziehenden deswegen nicht für Eingliederungsmaßnahmen zur Verfügung, dann besteht kein Leistungsanspruch. Wer Leistungen beantragt, muss also in jedem Fall eine im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters liegende Adresse angeben und sich dort aufhalten. Ohne dauerhafte Anwesenheit in Deutschland besteht kein Leistungsanspruch.